

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzliche
Festsetzung

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 279.

Mittwoch, 1. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts, Postanstalten vierzehnjährlich 210 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von breite Gründschrift-Säule (7 Silben) 18 Pf., Octopus 12 Pf.; zeitungsbreiter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühren 20 Pf. Fest-Tarife. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag versetzt, durch Klage erzeugt werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröbler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Mehl zur Herstellung von Kuchen usw.

1.)

Nach § 14 d der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 erfolgt die Lieferung von Mehl an Betriebe, die aus ihm nicht natürliche Nahrungsmittel herstellen (Waffeln, Teig, Lebkuchen, Käsekuchen, Kuchen, Stollen, Suppenmehl, Zuckerwaren, Teigwaren), durch die Reichsgesetzestelle in Berlin.

2.)

Die Reichsgesetzestelle hat

1. die Belieferung der Teig-, Waffel-, Lebkuchen- und Käsekuchenfabriken dem "Verband der Teig-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten, Mehlkontor Celle",
2. die Belieferung der Fabrikanten von Suppenmehl und Suppenpulver dem "Verband deutscher Suppenfabrikanten, Berlin W. 9, Unterr. 25",
3. die Belieferung der Teigwarenfabrikanten (Aubel, Wallerort, Suppenteige) dem "Verband der Teigwarenfabrikanten, Frankfurt a. M."

übertragen.

Es werden jedoch nur Betriebe der unter 1-3 genannten Art beliefert, die ihre Erzeugnisse zum Weiterverkauf an Händler abgeben. Diese erhalten deshalb keine Mehlauslieferung vom Kommunalverband.

3.)

Betriebe der in 2.) unter 1-3 genannten Art, die ihre Erzeugnisse nicht an Händler, sondern nur unmittelbar an die Verbraucher abgeben (handwerksmäßige Betriebe, sowie Konditoren, Bäcker und Fabrikanten von Süßwaren (Schokoladen, Süßwaren, Dragees, Marzipan, Lactries usw.) werden von der Reichsgesetzestelle nicht beliefert.

Sie können nur insoweit Mehl angemeldet erhalten, als dem Kommunalverband hierfür Mehlvorräte zur Verfügung stehen.

4.)

Damit eine Übersicht über den Bedarf der nach § 3 von der Reichsgesetzestelle nicht belieferten Betriebe möglich wird, werden diejenigen Betriebe, die unter 3.) fallen und Mehlauslieferung möchten, hierdurch aufgefordert, den durchschnittlichen Mehlsbedarf ihres Betriebes für nicht notwendige Nahrungsmittel innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1915 bis 31. März 1916 anzumelden. Die Anmeldung darf den tatsächlichen Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahrs nicht übersteigen.

Die Anmeldung ist zu richten:

- a) von Handwerksbetrieben (Käsekuchenfabrikanten usw.), die nicht nach 2.) beliefert werden, und von Konditoren, die keiner Bäckerei angehören, an die Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand),
- b) von Mitgliedern einer Bäckerei an diese.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 6. Dezember 1915 zu erfolgen. Die Ortsbehörden bzw. Innungen haben die bei ihnen eingegangenen Anmeldungen zu sammeln und den Gesamtbedarf unter Beifügung der Anmeldungen bis zum 9. Dezember 1915 der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

5.)

Ein Anspruch auf Mehlauslieferung besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe und für welche Seiten solche erfolgen kann, bleibt dem Kommunalverband vorbehalten.

6.)

Anmeldungen, die erfolgen, obwohl der Anmeldende von den in 2.) bezeichneten Verbänden beliefert wird oder beliefert werden kann, und Anmeldungen, die höher als der tatsächliche Verbrauch des Vorjahrs sind, unterfallen nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Großenhain, am 30. November 1915.

563 • F II

Der Kommunalverband.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft erteilt auf Grund der Vorschrift in § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung nach der Fassung vom 30. Juni 1900 Genehmigung, daß im biegsamen Verwaltungsbezirk während der letzten 3 Sonntage vor Weihnachten, am 5., 12. und 19. Dezember dieses Jahres, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in öffnen Verkaufsstellen in folgenden Tageszeiten stattfinde:

- a) bei dem Verkaufe von Brat und weißer Bäckerware (auschließlich der Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung;
- b) bei dem Handel mit Milch mit Ausschluss der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grüngewaren, Konditoreiwaren, sonstigen Ch.- und Materialwaren, Tabak, Zigarren, Delikatessen- und Beliebtheitsmaterialien, Fleisch, Fleischwaren, Fischwaren von vormittags 7-9 Uhr und vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr, jedoch mit Ausschluss der Stunden, während welcher etwa in den einzelnen Orten innerhalb dieser Zeiträume Gottesdienst gehalten wird;
- d) bei dem Handel mit anderen als den vorstehend bereits genannten Gegenständen von vormittags 11 Uhr bis abends 9 Uhr, jedoch ebenfalls mit Ausschluss der in diesen Zeitraum fallenden Gottesdienstzeit.

Die Gesamtduer dieser Beschäftigung darf aber in keinem Falle die Zeit von 16 Stunden übersteigen.

Großenhain, am 29. November 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 2. Dezember 1915 nachmittags von 3-7 Uhr wird im Grundstück

Weltstraße 14 amerikanischer Sven verkauft. Es werden in dieser Zeit die ausgegebenen

Nummern 1-400 abgeträgt, und zwar in jeder Stunde 100 Stück nach der Reihenfolge

der Nummern. Die Preisschilder sind vorzulegen.

Gröba, am 30. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Verteilches und Sachsisches.

Riesa, den 1. Dezember 1915.

* Die nach Dresden gerichteten Briefsendungen sind zweckmäßig in der Kanzlei mit dem Aufnahmestempel "Altstadt" oder "Neustadt" zu verleben, damit sie bereits unterwegs nach Altstadt und Neustadt getrennt und dann denn Belegungskästen mit Bescheinigung aufgestellt werden können. Sendungen ohne Aufnahmestempel gelangen häufig zum Postamt 1 in Dresden Altstadt. Für die Neustadt bestimmte Sendungen erleiden also, wenn sie keinen Aufnahmestempel tragen, in H. eine Verzögerung.

* Im Reichs-Postamt ist ein neues Merkblatt der Benennungen über den Postverkehr mit den Kriegs- und Kriegsgefangenen im Auslande aufgestellt worden. Das Merkblatt ist in den Schalterordnungen der Postanstalten aufgehängt und wird Nachfragenden auf Wunsch auch von der Geheimen Kanzlei des Reichs-Postamts zugesandt.

- Auf die vom Landesausschüsse der Vereine vom Sammlung "Winterende 1915". Ihres Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Johanna Georg, erachtete Meldepflicht von dem glänzenden Erfolg der Sammlung hat diese dem Vorsitzenden des Landesausschusses, Wittenbergen, Geheimrat Dr. Groß Bischoffs v. Göttstädt, das nach folgende Telegramm übermittelt: "Hochbegeistert über den glänzenden Erfolg der Sammlung "Winterende 1915", welche nochmals die bewunderungswürdige und hervorragende Tapferkeit unseres Volkes beweist, bitte ich Sie, allen hochherzigen Helden meinen tiefsinnigsten, wärmsten Dank auszusprechen. Möge allen der Gedanke und Kriegsgefangenen in Feindesland bereiten, für sie der Schönste Wohnsitz sein.

Maria Immaculata, Herzogin zu Sachsen.

* Wir erhielten folgende Feldpost: Herzliche Grüße aus Feindesland senden der Heimat: Hans Müller, Kleine, Mag Kreis, Gröba, Otto Bischoffs, Böthain, Johann

Demke, Riesa, Otto Gulix, Böthain, Inf.-Regt. Nr. 192, 10. Kompanie.

* Nach Görz (österreichisches Küstenland) können bis auf weiteres Pakete nicht mehr angenommen werden.

* Der Landesausschluß der Vereine vom Roten Kreuz schreibt uns: Für alle, die einen Angehörigen oder Freund in feindlicher Gefangenschaft haben, wird es erfreulich sein zu hören, daß die deutschen Vereine vom Roten Kreuz dauernd und erfolgreich bestrebt sind, die Not der Gefangenen zu mildern und ihnen Liebesgaben als Grüße aus der Heimat zuzuführen. Nach telegraphisch eingesandten Nachrichten ist der erste Versorgungszug, der durch Vermittlung des schwedischen Roten Kreuzes über Stockholm an Gefangene in Russland abgesandt wurde, am 9. November dieses Jahres glücklich in Arkutin eingetroffen. Weitere Züge sind nach anderen Orten Sibiriens bereits unterwegs. Untere in England gefangenen Landsleute werden aus den reichen Mitteln, die den dortigen Vertrauensleuten der Kriegsgefangenenhilfe allmonatlich zugetragen, unterstützt und sollen namentlich als Weihnachtsgruß